

Sondernutzungssatzung

Satzung

Der Gemeinde Moritzburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen

- Sondernutzungssatzung –

Nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. 1993 Seite 93) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie der §§ 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) beschließt der Gemeinderat Moritzburg in der Sitzung vom 22.06.2020 nachstehende Satzung:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und übrigen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Moritzburg, für die die Gemeinde Moritzburg die Baulast trägt sowie die Ortsdurchfahrten von übergeordneten Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 ff SächsStrG insbesondere der Straßengrund mit Fahrbahn und Gehsteigen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Haltestellen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch der Luftraum über dem Straßenkörper und Zubehör wie z.B. Verkehrszeichen- und Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen und Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Flächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), siehe „Anlage 2: Auflagen zur Werbung“,

enthalten und wird nur auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

- (2) Sondernutzung ist das Aufstellen, Anbringen, der Einbau, Bestand von baulichen Anlagen auf, in, unter und/oder über öffentlichen Flächen. Hierzu zählen insbesondere Baustelleneinrichtungen und Gerüste, Warenautomaten, Rast- und Werbeelemente (z.B Plakate oder feste Werbeausleger) einschließlich Hinweisschildern, jede Art von baulichen Anlagen wie Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Info-Mobile, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen, Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken, Blumenschalen, die Lagerung von Material und Gegenständen aller Art, Schuttablagerungen, Aufstellen von Containern, das über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Kutschen auf Gehwegen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahlen oder infolge hoher Fahrtgeschwindigkeiten die öffentlichen Flächen mehr als den üblichen Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen wenn eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird davon nicht berührt (§ 19 SächsStrG).
- (4) Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach der Baugesetzgebung.

§ 3 Erlaubnisanträge

- (1) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Art, Ort, Dauer und in Anspruch genommener Fläche (Lageskizze/Quadratmeter) rechtzeitig jedoch spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Moritzburg zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann weitere Angaben zur Sondernutzung verlangen.
- (2) Auf Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann u.a. versagt werden, wenn das aus sachlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird oder das öffentliche Interesse entgegensteht.
- (3) Anträge auf Erlaubnis sind nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb eines Monats, im Ausnahmefall innerhalb von drei Arbeitstagen mit Erhebung einer zusätzlichen Gebühr von der Gemeindeverwaltung zu entscheiden.
- (4) Havarien sind unverzüglich im Sachgebiet Ordnung und Sicherheit anzuzeigen.
- (5) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag spätestens zwei Wochen vor Ablauf zu stellen. Bei kürzeren Fristen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (6) Gebühren für den Verwaltungsaufwand werden entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Moritzburg gesondert erhoben. Gleiches gilt für Verlängerungen, Ergänzungen und Verschiebungen der Sondernutzung.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Moritzburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Sondernutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die im

§ 1 dieser Satzung genannten Straßen und Flächen, der Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners. Den Kostenrahmen des Gebührenverzeichnisses bildet das aktuelle SächsKVZ.

- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresbetrag oder Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr, mindestens 5,00 Euro zu entrichten.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebende Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (6) Für saisongebundene Sondernutzungen werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Von der Erhebung der Gebühr kann Abstand genommen werden, wenn die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben der Gemeinde bzw. des übertragenen Wirkungskreises oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, z.B. kulturelle Darbietungen ohne jeden kommerziellen Charakter, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ist, z.B. Einrichtungen, die sich positiv auf das Gemeindebild auswirken z.B. Fahrradständer ohne Werbung, wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass der Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte, der, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie kraft Gesetzes haftet oder wer ordnungswidrig ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld im ersten Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre zu Beginn des jeweilig darauffolgenden Jahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit dem Erlaubnisbescheid oder einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, falls im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erteilt werden, wird die Sondernutzungsgebühr im ersten Jahr mit Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren mit Jahresbeginn fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht endet frühestens mit Ablauf der Erlaubnis.
- (2) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 8 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu unterhalten, auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten

zu ändern und notwendige Genehmigungen bei der zuständigen Baubehörde einzuholen.

- (2) Der Sondernutzer ist zur Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Flächen verpflichtet soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst sind. Die Gemeindeverwaltung kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Sondernutzers veranlassen.
- (3) Der Sondernutzer hat die Beendigung, Verlängerung, Ergänzung oder Verschiebung der Sondernutzung der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der sondergenutzten Fläche wieder herzustellen.
- (4) Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte und Absperrschieber sind freizuhalten soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (5) Für die Anbringung von Werbeträgern, auch Wahlwerbeträgern, gelten ergänzend die Auflagen nach Anlage 2.

§ 9 unerlaubte Benutzung

- (1) Wird eine öffentliche Straße oder Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann den rechtswidrigen Zustand durch eine Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, falls die Anordnung gemäß Absatz 1 nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend ist.

§ 10 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. der Gemeinde alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen (§ 18 SächsStrG).
- (2) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Der Sondernutzer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße insbesondere bei Sperrung, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen §§ 1, 2 Abs. 1 und 9 ohne Erlaubnis oder verbotswidrig eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 Havarien nicht unverzüglich im SG Ordnung und Sicherheit anzeigt,
 - c) entgegen § 6 seiner Gebührenschuld nicht oder nicht termingerecht nachkommt,
 - d) entgegen § 8 seinen Pflichten als Sondernutzer nicht nachkommt und
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Gegenstände verbotswidrig abstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 können gemäß § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen der Gemeinde Moritzburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Moritzburg, den 23.06.2020

Hänisch
Bürgermeister

(Siegel)